

01

- über Herrn Beigeordneten Stein gez. Stein
- über Herrn Oberbürgermeister Buchhorn gez. Buchhorn

Lärmbelästigung an der Wupperstraße (L 108)

- Bürgerantrag vom 20.08.13

- Vorlage Nr. 2353/2013

Verkehrssituation

Die Wupperstraße im Teilabschnitt zwischen der Solinger Straße und Deichtorstraße ist bereits seit mehreren Jahrzehnten als Landesstraße (L 108) klassifiziert. Als wichtige Hauptverkehrs- und Vorfahrtsstraße hat sie eine bedeutsame, überregionale Verbindungs-, Durchgangs- und Erschließungsfunktion. Dies gilt z. B. auch für die nahe gelegene Solinger Straße.

Das Verkehrsaufkommen im obigen Teilabschnitt der Wupperstraße liegt an üblichen Werktagen für beide Fahrrichtungen bei ca. 13.500 Fahrzeugen (siehe Anlage). Die Höhe des Verkehrsaufkommens ist dabei der unvermeidlichen Tatsache geschuldet, dass die Verkehrsströme z. B. von und zu den südöstlichen Stadtteilen oder den Autobahnanschlussstellen A 1 / A 59 ausnahmslos über die Wupperstraße erfolgen. Aufgrund der geografischen und baulichen Gegebenheiten existieren an der südöstlichen Stadtteilgrenze Rheindorfs keine anderweitigen Verkehrswege.

Die Wupperstraße ist öffentlich-rechtlich der Allgemeinheit gewidmet. Das bedeutet, dass sie „Jeder“ nach freiem Ermessen befahren kann und darf. Nach verkehrsbehördlichen Gesichtspunkten gibt es keine Möglichkeit, das Verkehrsaufkommen im o. g. Teilabschnitt der Wupperstraße zu reduzieren oder anderweitig zu reglementieren. Dies entspricht auch nicht den Interessen des Landesgesetzgebers bei der Auswahl und Einrichtung als Landesstraße sowie der Erschließung des nachgeordneten Verkehrsnetzes.

Verkehrsbehördliche Maßnahmen zur Reduzierung des Verkehrsaufkommens sind aufgrund der obigen Ausführungen nicht umsetzbar. Die übliche Innerorts-Höchstgeschwindigkeit auf Bundes- und Landesstraßen beträgt 50 km/h. Eine Geschwindigkeitsreduzierung darf nur dann angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, z. B. aufgrund von Unfallhäufungen mit spezifischen Ursachen. Der hier in Rede stehende Bereich der Wupperstraße ist allerdings seit vielen Jahren, auch nach Rücksprache mit der Polizei, unauffällig. Eine Reduzierung der aktuellen Höchstgeschwindigkeit kommt hier aus Sicht des Fachbereichs Straßenverkehr in Abstimmung mit der Bezirksregierung Köln derzeit nicht in Betracht.

Nach den vorliegenden Messergebnissen und gemachten Beobachtungen hält sich die überwiegende Mehrheit aller Verkehrsteilnehmer an die vorgegebene Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h. Ca. 3,5 % der Verkehrsteilnehmer fahren, meist nur ge-

ringfügig, schneller als erlaubt. Die Verkehrsmessungen sollen in den nächsten Wochen zwecks Aktualisierung wiederholt werden. Mit nennenswerten Änderungen wird indes nicht gerechnet. Die Errichtung z. B. einer stationären Geschwindigkeitsmessanlage auf der Wupperstraße ist insoweit aufgrund der tatsächlichen Verkehrsabläufe nicht gerechtfertigt und auch nicht vorgesehen.

Jedoch befindet sich auf der Wupperstraße Höhe Haus-Nr. 60 eine Messstelle für mobile Geschwindigkeitsmessungen. Dort wurden 7 Messungen im Jahr 2013 vorgenommen. Dabei wurden insgesamt 2.284 Fahrzeuge festgestellt, von denen 81 Fahrzeuge (ca. 3,5 %), meist nur geringfügig, schneller als erlaubt fahren.

Im Ergebnis sowie im Vergleich zu anderen Messstellen im Stadtgebiet sind die o. g. Messwerte verkehrsbehördlich als überaus moderat einzustufen. Für eine Intensivierung der Geschwindigkeitsmessungen besteht derzeit keine Notwendigkeit oder Veranlassung.

Lärmbelastung

Die Lärmproblematik im Bereich Wupperstraße/Pützdele ist der Verwaltung bekannt. Es liegen hier nach der Umgebungslärmkartierung 2012 für den Straßenverkehr im Bereich der an die Straße angrenzenden Fassadenteile 24 Std.-Lärmpegel (L_{DEN}) von > 70 dB(A) vor. Hiermit werden die „Auslösewerte“ des Runderlasses des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 07.02.2008 von $L_{DEN} \geq 70$ dB(A) und $L_{Night} \geq 60$ dB(A) erreicht/überschritten. Nach den Vorgaben der EG-Umgebungslärmrichtlinie (Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm) und § 47 d Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) ist für diese Gebiete von der Stadt Leverkusen ein Lärmaktionsplan zu erstellen. Der Aufstellungsbeschluss für den Lärmaktionsplan erfolgte im April 2013 durch den Ausschuss für Bürger und Umwelt.

Die Lärmkartierung ist unter <http://www.umgebungslaerm-kartierung.nrw.de> im Umgebungslärmportal des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlicht.

Maßnahmen des Aktionsplans können sein:

- Verkehrsplanerische Maßnahmen, wie Minderung bzw. Verlagerung des Verkehrsaufkommens,
- bauliche Maßnahmen, wie Erneuerung des Fahrbahnbelags oder Aufbringen von lärmarmen Fahrbahndecken,
- verkehrssteuernde Maßnahmen, wie Geschwindigkeitsbeschränkungen oder zeitliche Beschränkungen des Schwerlastverkehrs oder
- aktive Schallschutzmaßnahmen, wie Bau/Erhöhung einer Schallschutzwand.

Der Fachbereich Umwelt hat im Juli 2013 ein Gutachterbüro mit der Erarbeitung eines Maßnahmenkonzeptes zur Lärminderung (Aktionsplan) beauftragt. Zurzeit werden vom Gutachter eine Potentialanalyse sowie eine Priorisierung der Lärm Brennpunkte durchgeführt. In 2014 wird dann auch für den Lärm Brennpunkt 02 – „Wupperstraße/Pützdele“ eine detaillierte Untersuchung erfolgen.

Die Offenlage/ Bürgerbeteiligung der Lärmaktionsplanung wird für Januar 2015 angestrebt. Der Lärmaktionsplan ist mit allen Beteiligten (auch den Straßenbaulastträ-

gern) abzustimmen und soll schließlich vom Rat der Stadt Leverkusen beschlossen werden.

Im Rahmen dieses Verfahrens wird entschieden, welche der oben genannten Maßnahmen an der Wupperstraße umgesetzt werden.

Weitere Informationen zum Thema Lärmaktionsplanung finden Sie unter:
<http://www.leverkusen.de/vv/produkte/FB32/Laermaktionsplan.php>.

Luftbelastung

Zum Thema Luftbelastung ist zu sagen, dass aufgrund vorliegender Erfahrungswerte, darunter Computermodellierungen des westlich angrenzenden, deutlich enger bebauten Straßenabschnittes, die lufthygienische Situation im Bereich der Wupperstraße als unproblematisch bezeichnet werden kann. Die niedrige und lückenhafte Bebauung, die Lage im Randbereich großer Freiflächen sowie der relativ große Abstand zwischen den Gebäudereihen beiderseits der Wupperstraße begünstigen die Durchlüftung und verhindern eine Schadstoffakkumulation. Die Standorteigenschaften sorgen dafür, dass die gesetzlichen Luftschadstoff-Grenzwerte der 39. Bundesimmissionsschutz-Verordnung, deren Nichteinhaltung u.a. Luftreinhaltepläne auslösen und zur Errichtung von Umweltzonen führen kann, hier unterschritten werden.

Anlage

Umwelt i. V.m. Straßenverkehr und Tiefbau